



Pflanzgarten-Reglement

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen	2
§ 1 Vergabestelle/Unterverpachtung	2
§ 2 Pachtzins	2
§ 3 Lärmimmissionen	2
§ 4 Abfälle/Grünabfuhr	2
§ 5 Mottfeuer/Verbrennen von Abfällen	2
§ 6 Tierhaltung	3
§ 7 Wasserentnahmestelle	3
§ 8 Wasser-Auffangfässer	3
§ 9 Zufahrt zur Parzelle	3
II. Gestaltung und Bepflanzung	3
§ 10 Ordnung	3
§ 11 Düngung	3
§ 12 Fussweg.....	3
§ 13 Bäume.....	3
III. Bauten	3
§ 14 Zulässige Bauten (feste Bauten)	3
§ 15 Gewächshäuser	4
§ 16 Besitzstandsgarantie	4
IV. Auflösung des Pachtverhältnisses	4
§ 17 Abgabe.....	4
§ 18 Umzug in andere Gemeinde.....	4
§ 19 Nichteinhalten des Reglementes	5
V. Schlussbestimmungen	5
§ 20 Inkrafttreten	5

Das Reglement regelt die Bestimmungen um die Verpachtung der Pflanzgartenparzellen im Gmeinmoos (Schwarzgraben).

Die in diesem Reglement verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf alle Geschlechter.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Vergabestelle/Unterverpachtung

¹Die Pflanzgärten werden primär Einwohnerinnen und Einwohnern von Bünzen zur Bepflanzung zur Verfügung gestellt. Für Verpachtungen und Fragen ist die Gemeindeverwaltung zuständig. Die Unterverpachtung an Dritte ist nicht gestattet. Es können maximal zwei Parzellen pro Haushalt gepachtet werden.

§ 2 Pachtzins

¹Der Pachtzins beträgt CHF 50.00 pro Jahr, für die 2. Parzelle beträgt der Pachtzins CHF 30.00 pro Jahr. Dieser ist jeweils im Voraus im Januar zu entrichten. Bei unterjähriger Kündigung erfolgt keine Rückerstattung.

§ 3 Lärmimmissionen

¹Auf die Nachbarschaft ist gebührend Rücksicht zu nehmen und lärmige Arbeiten sind auf das Minimum zu beschränken. Es gelten die Ruhezeiten gemäss Polizeireglement der Gemeinde Bünzen.

§ 4 Abfälle/Grünabfuhr

¹Das Ablagern von Bauschutt, Sperrgut oder anderen Abfällen ist verboten. Die Grünabfälle sollen wenn möglich kompostiert werden. Der Standort des Komposthaufens soll so gewählt werden, dass die Nachbarn durch den Geruch nicht belästigt und die Abstände zur Gewässerzone eingehalten werden.

§ 5 Mottfeuer/Verbrennen von Abfällen

¹Mottfeuer und das Verbrennen von behandeltem Holz, Spanplatten und Abfall jeglicher Art sind verboten. Es darf nur trockenes, naturbelassenes Holz verbrannt werden.

²Die einzige Ausnahme vom generellen Verbot der privaten Abfallverbrennung betrifft geringe Mengen natürlicher Wald-, Feld- und Gartenabfälle. Das Verbrennen solcher Abfälle ist aber nur erlaubt, wenn:

1. sich das Feuer ausserhalb von Wohngebieten befindet,
2. die Wald-, Feld- und Gartenabfälle trocken sind,
3. beim Verbrennen nur wenig Rauch entsteht und
4. das Feuer nicht zu übermässigen Immissionen führt.

Als natürliche Wald-, Feld- und Gartenabfälle gelten natürliche Rückstände, die bei der Pflege von Gärten, Parkanlagen, Wäldern, Feldern und Wiesen anfallen. Zum Anzünden dürfen nur lufthygienisch problemlose Hilfsmittel wie etwa trockenes Gras oder Laub verwendet werden.

§ 6 Tierhaltung

¹Die Haltung von Tieren ist verboten.

§ 7 Wasserentnahmestelle

¹Die Entnahme von Wasser aus dem Schwarzgraben mittels Pumpen ist gemäss dem Wassernutzungsgesetz (WnG) des Kantons Aargau vom 11. März 2008 verboten.

§ 8 Wasser-Auffangfässer

¹Um Kinder nicht zu gefährden, müssen Wasserauffangfässer mindestens 60 Zentimeter über den Boden herausragen und mit einem Deckel zugedeckt sein.

§ 9 Zufahrt zur Parzelle

¹Für die Strasse entlang den Parzellen gilt ein Fahrverbot für Motorfahrzeuge. Die Zufahrt ist nur für die Pächter der Parzellen im Zusammenhang mit dem Unterhalt der Parzelle und nicht für das dauerhafte Parkieren erlaubt. Es sind die Ruhezeiten gemäss Polizeireglement der Gemeinde Bünzen einzuhalten. Der Gemeinderat stellt eine Zufahrtskarte pro Parzelle aus.

II. Gestaltung und Bepflanzung

§ 10 Ordnung

¹Die Pflanzgärten und die Wege sind stets in Ordnung zu halten.

§ 11 Düngung

¹Die Düngung hat vorwiegend mit eigenem Kompost zu erfolgen. Der Einsatz von Kunstdüngern und Pflanzenschutzmitteln entlang von oberirdischen Gewässern ist auf einer Breite von mindestens 7,5 Metern ab Bachmitte verboten. Die Gewässerschutzverordnung (GSchV) vom 28. Oktober 1998 ist zwingend einzuhalten.

§ 12 Fussweg

¹Auf den beiden Längsseiten der Pflanzgärten ist der Fussweg, der auch die Parzellengrenze aufzeigt, zu erhalten und offen zu halten.

§ 13 Bäume

¹Bäume dürfen nur an der Nordseite der Parzellen gepflanzt werden, um den Schattenwurf auf die Nachbarparzellen zu minimieren.

III. Bauten

§ 14 Zulässige Bauten (feste Bauten)

¹Das Erstellen von Bauten auf den Pflanzgärten ist unter folgenden Auflagen erlaubt:

- a) Die Grundfläche aller Bauten auf einer Parzelle darf 12 m² nicht übersteigen.
- b) Der Abstand zum Gewässer (Schwarzgraben) ist gemäss Bau- und Nutzungsordnung

- einzuhalten.
- c) Für das Gartenhaus gelten folgende Höchstmasse:

Fläche Haus	6 m ²
Fläche Vordach	6 m ²
Firsthöhe	2,5 m
 - d) Für den Bau von Gartenhäusern dürfen nur Holz, Eternit, Ziegel oder Dachpappe verwendet werden.
 - e) Als Fundation für Gartenhäuser sind Einzelfundamente aus unarmiertem Beton oder Zementrohre (evt. teilweise einbetoniert) zugelassen. Streifenfundamente sind nicht erlaubt. Tomatenhäuser dürfen nicht fundiert werden.
 - f) Fest installierte Feuer- und Grillstellen sind nicht erlaubt.

²Sämtliche Bauvorhaben (auch An- und Umbauten sowie fest erstellte Gewächshäuser) sind vor deren Realisierung mittels einer Skizze und den genauen Massangaben der Bauverwaltung zur Genehmigung einzureichen.

§ 15 Gewächshäuser

¹Gewächshäuser müssen nach der Erntezeit, d.h. spätestens Ende Oktober, wieder entfernt werden. Stabile Holztraggerippe können stehengelassen werden. Feste Gewächshäuser sind erlaubt, werden aber der Grundfläche der Bauten gemäss § 14 angerechnet.

§ 16 Besitzstandsgarantie

¹Sämtliche vor dem 1. April 2004 erstellte Bauten unterstehen der Besitzstandsgarantie und dürfen so belassen, jedoch nicht erneuert werden. Nach diesem Zeitpunkt erstellte Bauten, welche dem § 14 nicht entsprechen, sind innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Reglementes zurückzubauen bzw. anzupassen.

IV. Auflösung des Pachtverhältnisses

§ 17 Abgabe

¹Bei Abgabe des Gartens ist die Gemeindeverwaltung schriftlich zu informieren und es ist ein Termin mit einem Gemeindevertreter zu vereinbaren. Der Pflanzgarten muss bis zum Abgabetermin geräumt und umgegraben werden. Vorbehalten bleiben spezielle Abmachungen mit dem/r Nachfolgepächter/in. Der Garten darf nicht unter der Hand weitergegeben werden. Die Warteliste, welche von der Gemeindeverwaltung geführt wird, ist zu berücksichtigen. Eine Kündigung ist jeweils mit einer Frist von 2 Monaten auf Ende Jahr möglich.

²Fallen Aufwände seitens der Gemeinde für Instandstellungen an, werden diese dem Pächter vollumfänglich in Rechnung gestellt.

§ 18 Umzug in andere Gemeinde

¹Wer von der Gemeinde wegzieht, muss den Pflanzgarten gemäss § 17 auf Ende Jahr abgeben. Ausnahmen bewilligt die Gemeindeverwaltung.

§ 19 Nichteinhalten des Reglementes

¹Widerhandlungen gegen dieses Reglement haben die Kündigung des Pachtverhältnisses zur Folge.

V. Schlussbestimmungen

§ 20 Inkrafttreten

¹Dieses Reglement wurde vom Gemeinderat Bünzen am 23. März 2026 beschlossen und tritt am 1. April 2026 in Kraft.

Bünzen, 23. März 2026

GEMEINDERAT BÜNZEN

Der Gemeindeammann:

Marcel Riesen

Die Gemeindeschreiberin:

Andrea Bolliger